



## **Förderung von Maßnahmen nach § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz**

§ 96 BVFG (Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz) gilt der Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Im Rahmen dessen werden Vortragsveranstaltungen, Arbeitstagungen, Ausstellungen und Begegnungen im Inland und Herkunftsland, die Einrichtung und Ausstattung von Kultur- und Begegnungsstätten im Herkunftsland, der Austausch von Kulturgütern mit dem Herkunftsland sowie Veröffentlichungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art gefördert.

Dabei genießen solche Maßnahmen Vorrang, in die Personen, Institutionen oder Kulturgüter des Herkunftslandes einbezogen werden (grenzüberschreitende Maßnahmen).

Dazu zählen auch Maßnahmen im Inland mit Auslandsbezug. Die Maßnahmen müssen die kulturellen Wechselbeziehungen zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn sowie deren Kulturleistungen angemessen berücksichtigen. Maßnahmen, die dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Zuwendungsempfänger sind Vertriebenen- und Flüchtlingsverbände sowie Institutionen, für die das Land Nordrhein-Westfalen die Patenschaft übernommen hat. Gemäß 7.1.1 der Richtlinie gem. § 96 BVFG sind die Anträge bis zum 31. Oktober des Vorjahres bzw. bis zum 30. April einzureichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.